

DER Fuchs GmbH

Pröhlsfeld 15

29683 Bad Fallingbostal

ian / UG / FG

15.08.2019

**Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes (EU-Bauproduktenverordnung)**

*Hier: Negativbescheinigung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Bauproduktenverordnung sieht in Artikel 4 vor, dass für ein Bauprodukt – das von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) erfasst ist oder das einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entspricht – eine Leistungserklärung gemäß Anhang III der Verordnung erstellt werden muss. Liegen beide Voraussetzungen nicht vor, dann darf eine Leistungserklärung nicht erstellt werden.

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die im Anhang 1, der diesem Schreiben beiliegt, aufgeführten Gerband Qualitäten weder von einer harmonisierten Norm erfasst sind noch einer Europäischen Technischen Bewertung entsprechen. Sollte sich dies für ein oder mehrere Produkte zu einem späteren Zeitpunkt ändern, werden wir die Leistungserklärung oder ETA unaufgefordert zur Verfügung stellen.

Die in Anlage 1 genannten Qualitäten haben somit den Status von „ungeregelten Produkten“ und können weiterhin ohne das Vorliegen einer Leistungserklärung in Verkehr gebracht werden.

Für bestimmte Produkte aus dem Bereich der luft- und winddichten Bauweise ist dies auf nationaler Deutschen Ebene sogar explizit geregelt:

- In der Muster-Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ Ausgabe 2017/1 werden im Abschnitt D „Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen“ unter 2.2.1.15 „Produkte zur Abdichtung von Fugen, Stößen und Anschlüssen von Dampfsperrbahnen und anderen Luftdichtheitsschichten“ ebenfalls Klebebänder und Dichtbänder genannt.
- Nachrichtlich: In der nicht mehr fortgeschriebenen und seit 29.03.2019 nicht mehr gültigen Bauregelliste wurden Klebebänder und Dichtbänder unter Punkt 1.18 der Liste C genannt.

Somit sind die in der beigefügten Anlage aufgezählten Produkte allesamt Qualitäten für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die in Deutschland die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Musterbauordnung (je nach Landesrecht) nicht von Bedeutung sind. Für diese Bauprodukte wird durch den Verzicht auf bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise die bauordnungsrechtlich untergeordnete Bedeutung kenntlich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Gerlinger GmbH & Co. KG

*i.A. Plank*

Dipl. Ing. Florian Plank  
techn. Marketing